

## **Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 in der Fassung der 23. Nachtragssatzung vom 12.12.2012**

Aufgrund der §§ 7 – 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW, S. 685) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) sowie der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen (Friedhofssatzung) vom 06.11.2006 hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 10.12.2012 folgende 23. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 beschlossen:

### **§ 1 Art und Höhe**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entrichtung der Gebühren**

Die Gebühren werden, sofern in dem Abgabenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 4 Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 5 Gebührenbefreiung**

Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 6 Schlussbestimmung**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen in der Fassung der 22. Nachtragssatzung vom 16.12.1975 außer Kraft.

*(Hinweis: Die 23. Nachtragssatzung ist am 01.01.2013 in Kraft getreten)*

## Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Nutzungszeit 20 Jahre	
	a) Kinderwahlgrab	757 €
	b) Kinderreihengrab	529 €
2.	Nutzungszeit 25 Jahre	
2.1	Wahlgräber	
	a) Wahlgrab je Grabstelle	1.491 €
	b) Urnenwahlgrab	1.033 €
	c) Kinderwahlgrab	947 €
2.2	Reihengräber	
	a) Reihengrab	1.044 €
	b) Elternreihengrab	2.087 €
	c) Urnenreihengrab	723 €
	d) Kinderreihengrab	662 €
	e) Rasenreihengrab	1.044 €
	f) anonymes Urnenreihengrab	573 €
3.	Nutzungszeit 30 Jahre	
3.1	Wahlgräber	
	a) Wahlgrab je Grabstelle	1.789 €
	b) Baumurnengrab	1.463 €
3.2	Reihengräber	
	a) Reihengrab	1.252 €
	b) Elternreihengrab	2.505 €

Beisetzungen in einem Wahlgrab und in einem Elternreihengrab, die zur Wahrung der gesetzlichen Ruhefrist (§ 14 Friedhofsordnung) eine Verlängerung der Nutzungszeit erfordern, können nur gegen Zahlung von 1/20, 1/25 bzw. 1/30 des Entgeltes für die gesamte Grabstätte nach dem zur Zeit des Nacherwerbs gültigen Gebührentarifs für jedes angefangene nachzuerwerbende Jahr zugelassen werden.

Bei der Rückgabe einer Wahlgrabstätte wird dem Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte, unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit, zurückerstattet (Mindesterstattungsbetrag 25,00 €). Die Erstattung mindert sich um 15,00 €, die als Verwaltungskosten einbehalten werden.

### II. Gebühren für die Benutzung der Gebäude und Einrichtungen

1.	Trauerhalle je Benutzung	275,00 €
2.	Leichenhalle je Benutzung	70,00 €
3.	Leichenhalle ohne Kühlung je Benutzung	35,00 €

### III. Bestattungsgebühren

1.	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	200 €
2.	Personen ab 6 Jahre	852 €
3.	Urnen	213 €
4.	Baumurnenbestattung	426 €

### IV. Gebühren für Ausgrabungen, Eingrabungen, Umbettungen

1.	Ausgrabungen	
	a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	800 €
	b) Personen ab 6 Jahre	1.452 €

	c)	Urnen	263 €
	d)	Baumurnengrab	476 €
2.		Eingrabungen	
	a)	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	200 €
	b)	Personen ab 6 Jahre	852 €
	c)	Urnen	213 €
	d)	Baumurnengrab	426 €
3.		Umbettungen	
	a)	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	1.000 €
	b)	Personen ab 6 Jahre	2.304 €
	c)	Urnen	476 €
	d)	Baumurnengrab	902 €
<b>V.</b>		<b>Einrichtung von Grabstätten auf dem Waldfriedhof</b>	
	1.	Einzelgrab	161 €
	2.	Doppelgrab	233 €
	3.	Dreiergrab	306 €
	4.	Kindergrab, Totgeburt	65 €
	5.	Urnengrab	68 €
	6.	Zweitbelegung	50 €
	7.	Rasenreihengrab (Einrichtung und Pflege)	423 €
	8.	Baumurnengrab (Einrichtung und Pflege)	180 €
<b>VI.</b>		<b>Gebühren zur Errichtung von Grabmälern und für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten</b>	
	1.	Liegeplatte	46,00 €
	2.	Liegeplatten Rasengrab 40 x 40 x 0,5	11,50 €
	3.	Stehende Grabzeichen	145,00 €
	4.	Einfassungen	46,00 €
	5.	Zulassung der Ausführung gewerblicher Arbeiten	21,00 €
	6.	Vorderschwelle (Wahl-/Reihengrab)	23,00 €
	7.	Vorderschwelle (Urnengrab)	11,50 €